

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/111-322/19		
Datum: 10.07.2020		
	lfd. Nr. 81	Jahr 2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	27.08.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	11.09.2020		☒			
☒ Kreistag	23.09.2020	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 16 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.37 gez. Sch	Beteiligt:		Landrat			
	16.3	16	III	32	GB	
					gez. Radeck	

Betreff:

Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Soltauquelle“

Beschlussvorschlag:

Die Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Soltauquelle“

im Gebiet der Gemeinde Gevensleben im Landkreis Helmstedt (s. Anlage A) wird be-
schlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 81	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

5 Die „Soltauquelle“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. Der § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

10 Da die bestehende Verordnung über das Naturdenkmal „Soltauquelle“ vom 09. Februar 1978 nicht richtlinienkonform ist, wird die „Soltauquelle“ neu als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

II. Verfahren

15 Bereits vor dem eigentlichen Verfahrensbeginn wurde mit den betroffenen Eigentümern, Bewirtschaftern sowie der Feldinteressentschaft nach einem Weg gesucht, die Soltauquelle als prioritären Lebensraumtyp (LRT 1340*) wirksam zu sichern. Die bestehende Naturdenkmalverordnung ist nicht geeignet, den LRT wirksam zu sichern, da diese die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft bis in
20 die Randbereiche der Quelle hinein freistellt und dementsprechend keinen Schutz vor Nährstoffeinträgen bietet.

Der gegenwärtig schlechte Zustand der größten Binnensalzstelle Niedersachsens zeigt allerdings akuten Handlungsbedarf. Um die Quelle mit einem wirksamen Pufferstreifen ausstatten zu können, der direkte Nähr- und Schadstoffeinträge in das Gewässer verhindern kann, musste die Abgrenzung des NSG deutlich über die
25 Grenzen des Naturdenkmals hinausgehen. Um dies so konfliktarm wie möglich zu gestalten, erwarb der Landkreis Helmstedt das entsprechende Flurstück im Rahmen eines freiwilligen Landtauschverfahrens, welches durch das Amt für Landentwicklung in Braunschweig durchgeführt wurde.

30 Sowohl die Abgrenzung als auch die Verordnungsinhalte des neuen NSG sind mit der betroffenen Feldinteressentschaft und mit allen übrigen Betroffenen vorweg in mehreren Gesprächen einvernehmlich besprochen worden.

35 Das formelle Beteiligungsverfahren wurde am 12.03.2020 eingeleitet und unter Berücksichtigung beantragter Fristverlängerungen am 30.04.2020 beendet.

Die Unterlagen haben in der Zeit vom 25.05.2020 bis zum 26.06.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim und beim Landkreis Helmstedt ausgelegen. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises
40 „online“ eingestellt.

III. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefügten Unterlage E wiedergegeben.

45 Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 5 Stellen keine, 2 Stellen haben Anregungen vorgetragen. Von den 21 Trägern öffentlicher Belange haben 12 Stellen keine, 6 Stellen haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 81	Jahr 2020

50 Von den 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 11 Verbände keine
Stellungnahme abgegeben, 2 Verbände hatten keine Bedenken, 1 Verband hat
Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den darüber hinaus beteiligten 11
Institutionen haben 10 keine und 1 hat Anregungen und Bedenken vorgetragen.

55 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken
geltend gemacht worden.

60 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt
und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen
in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden
Beschlussfassung zur NSGVO eingearbeitet.

IV. Weiteres Verfahren und Kosten

65 Nach Beschlussfassung der NSGVO „Soltauquelle“ ist die Verordnung nach § 11
Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt
für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

70 Das neue NSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kennt-
lich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

V. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

75 Anlage A: Beschlussfassung der NSGVO „Soltauquelle“
einschließlich der Übersichtskarte (A) und der maßgeblichen Detail-
karte (B),
Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung
Unterlage C: Entwurfsfassung (ohne Karten)
Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung
Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus
dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“
im Gebiet der Gemeinde Gevensleben,
Landkreis Helmstedt
vom XX.XX.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Soltauquelle“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Gevensleben und liegt einen Kilometer westlich des Ortsrandes von Watenstedt, zwischen der L 623 im Norden und der aufgegebenen Eisenbahnstrecke im Süden, in der Flurlage „Am Salzbrunnen“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten „Übersichtskarte zum NSG Soltauquelle“ im Maßstab 1: 40.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen „Detailkarte zum NSG Soltauquelle“ im Maßstab 1: 2.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Beide Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG dient zusammen mit den NSG-Verordnungen „Salzwiese Seckertrift“, „Hahntal und Höckels“, „Heeseberg“ und der Landschaftsschutzgebiets (LSG)-Verordnung „Hügellandschaft Heeseberg“ im Landkreis Helmstedt sowie der NSG-Verordnung „Salzwiese Barnstorf“ und der LSG-Verordnung „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ im Landkreis Wolfenbüttel der vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 111 „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch

Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1,33 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst den typisch ausgeprägten Quelltopf der natürlich entstandenen Solquelle, einschließlich der Rand- und Vernässungsbereiche, sowie den angrenzenden Fließgewässerabschnitt der Soltau.

Die Solquelle verdankt innerhalb der Asse-Heeseberg-Achse ihre Entstehung einer Störung im Untergrund, die Unteren Buntsandstein gegen Muschelkalk verwirft. Die Solquelle wird von Zechsteinsalz gespeist, das in geringer Tiefe ansteht.

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes.

- (2) Schutzzweck für das NSG ist, bzw. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind, der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

1. der Quelle,
2. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 1340* „Salzwiesen im Binnenland“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt und gut ausgeprägter Salzvegetation mit charakteristischen Arten in stabilen Populationen, wie bspw. Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia europaea*) und Salzschuppenmiere (*Spergularia marina*),
3. als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
4. naturnaher, salzreicher Bäche (Quellabfluss, angrenzender Gewässerabschnitt der Soltau),
5. Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte am Rande der Solquelle und der Soltau,
6. von naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen,
7. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde und aufgrund der Seltenheit und besonderen Eigenart.

**§ 3
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unberührt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Insbesondere werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädi-

gen oder verändern, oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können:

1. die Veränderung von Grund- und Stauwasserhorizonten, insbesondere deren Absenkung,
 2. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. jegliche Einbringung oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
 5. jegliches Befahren und Abstellen mit bzw. von Fahrzeugen aller Art,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie deren Brut-, Rast und Ruhestätten aufzusuchen,
 9. Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 12. Hunde unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
 13. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Weitergehende Vorschriften zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1-4,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,

4. die Bekämpfung, Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Errichtung oder Verlegung von Versorgungsanlagen jeglicher Art nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasser- und Naturschutzrechts unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 einschließlich der regelmäßigen Mahd der Gewässerrandstreifen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ablagerung von Unterhaltungsaushub am nördlichen Ufer der Soltau.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
1. unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 5,
 2. ohne das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen mit Betonfundamenten.
- (4) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im Bereich des Gewässerrandstreifens südlich des Bachlaufs der Soltau.
- (5) Rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

Die Zustimmung für Maßnahmen, die der Zustimmung bedürfen, kann auf Antrag erteilt werden, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8
Pflege- und Entwicklungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können, soweit erforderlich, in einem eigens für das Schutzgebiet aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden, die einerseits den ökologischen Erfordernissen dem in dieser Verordnung genanntem natürlichen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 9
Umsetzung von Erhaltungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die gegen die Regelungen dieser Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

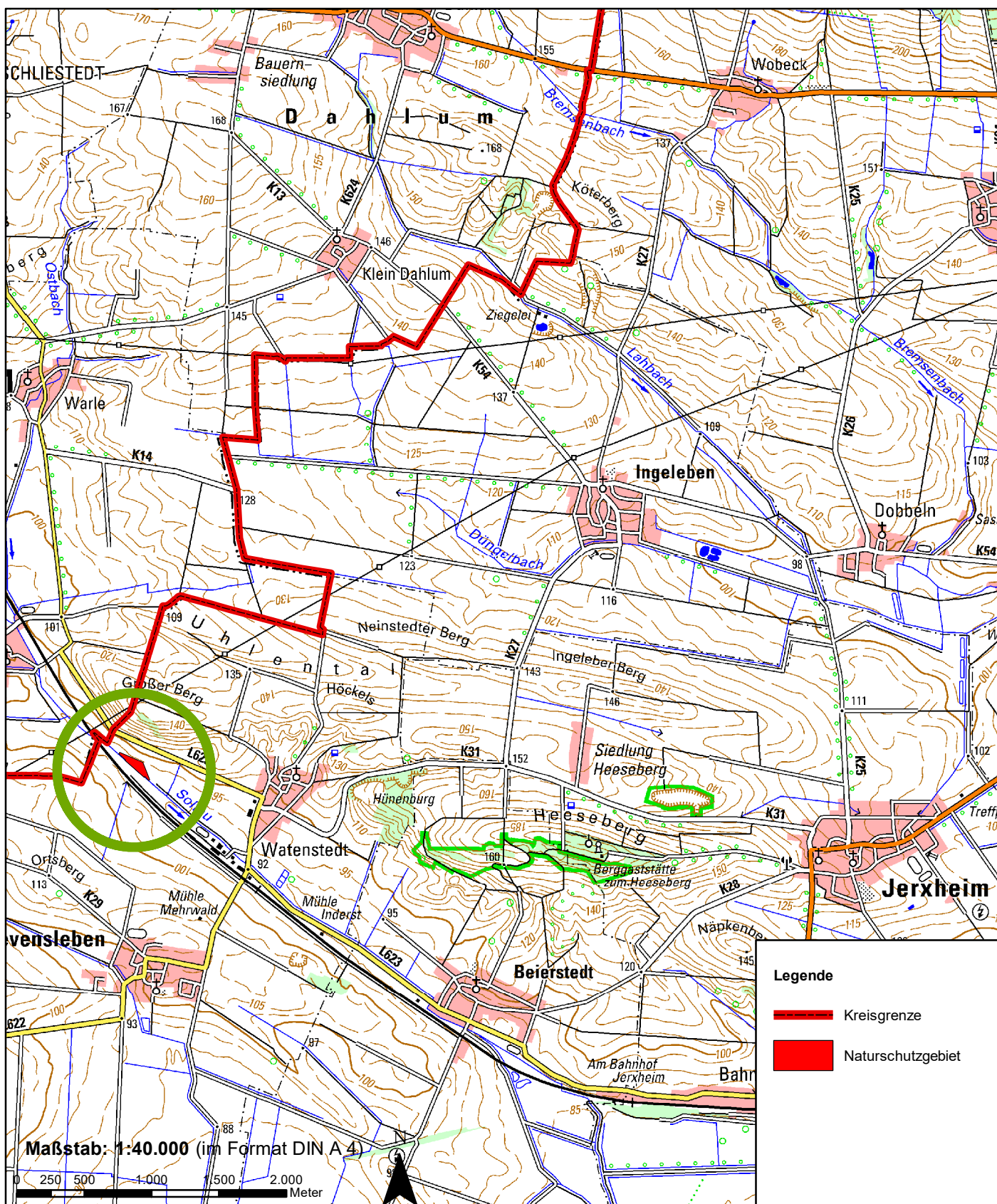
§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Verbands Großraum Braunschweig über das Naturdenkmal „Soltauquelle“ vom 09. Februar 1978 (*Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01. April 1978, S. 46*) außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von
Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



NSG Soltauquelle - ENTWURF -

Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Landkreis Helmstedt

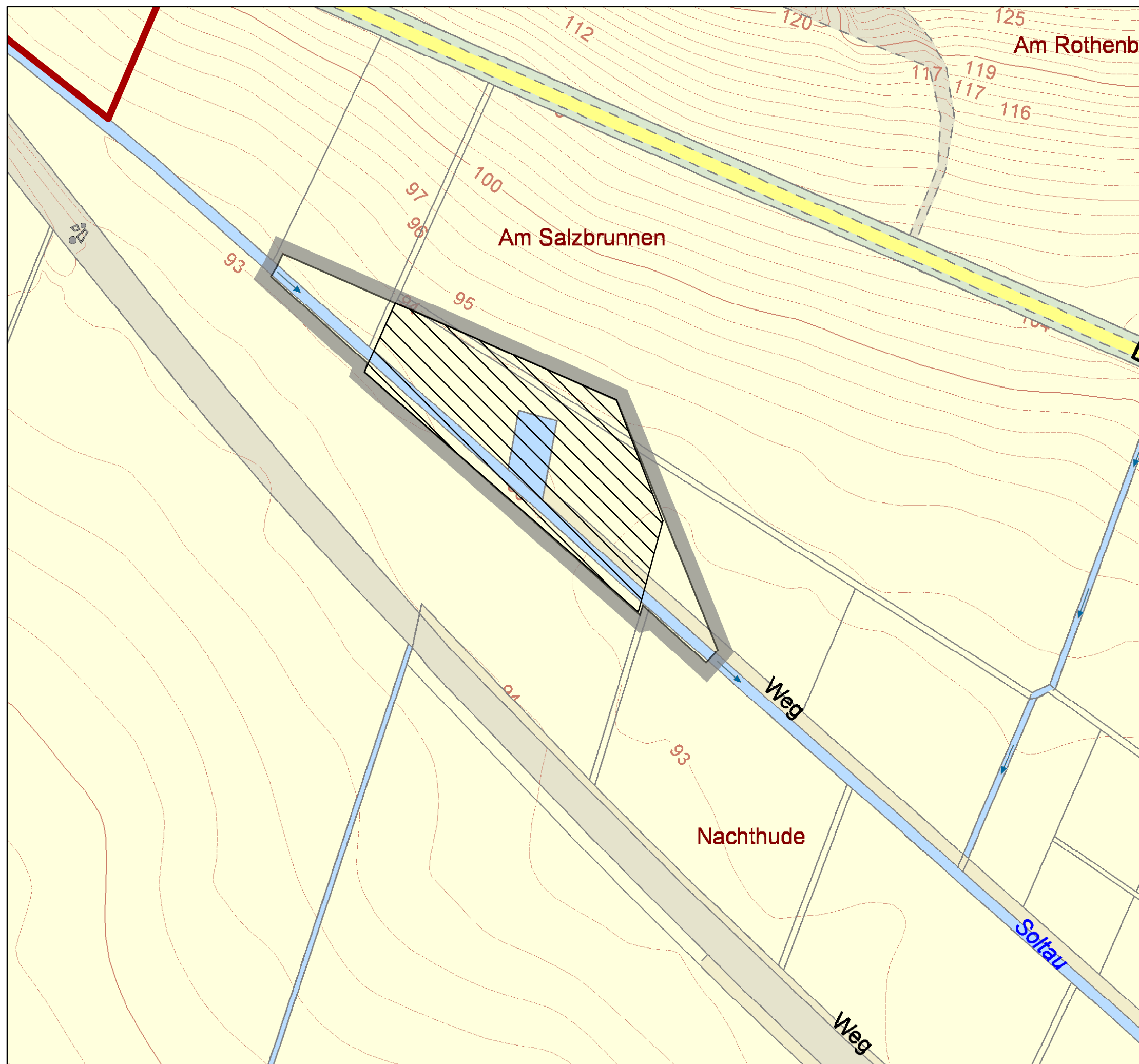
- Untere Naturschutzbehörde -



Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2530
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Februar 2020

Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE / BKG 2018, <http://www.bkg.bund.de>



NSG Soltauquelle - ENTWURF -



Detaillkarte

(Anlage B zur Verordnung über das NSG)

Legende

-  NSG - Grenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  FFH-Gebiet
-  Kreisgrenze

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -



Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2530
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Februar 2020
Kartengrundlage: AK 5 © 2016 LGLN, www.lgln.de

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © Jahr 

Maßstab: 1:2.000 (im Format DIN A 3)

0 12,5 25 50 75 100
Meter



**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“
im Gebiet der Gemeinde Gevensleben,
Landkreis Helmstedt
vom XX.XX.2020**

zur Präambel

Hier werden die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für die Ausweisung des Naturschutzgebiets benannt. Die Soltauquelle ist Bestandteil des FFH-Gebiets 111 „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) und ist rechtsverbindlich über eine Schutzgebietsverordnung zu sichern.

**zu § 1
Naturschutzgebiet**

Das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“ liegt im Landkreis Helmstedt ca. 1 km westlich der Ortslage Watenstedt. Das NSG beschränkt sich auf Flächen nördlich der Soltau, welche im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Heeseberg“ durch Flächentausch in das Eigentum des Landkreises Helmstedt überführt worden sind. Die Soltau selbst und ein 5m breiter Gewässerrandstreifen auf der Südseite der Soltau sind in das Schutzgebiet einbezogen worden, da diese Flächen Bestandteil des FFH-Gebietes 111 „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) sind.

Die Wahl für die Schutzgebietskategorie „*Naturschutzgebiet*“ ist begründet durch das Vorhandensein des prioritären Lebensraumtyps 1340* „*Salzwiesen im Binnenland*“, für dessen Erhalt der Landkreis Helmstedt in Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet haben unmittelbaren Einfluss auf den Nationalen Bericht für die atlantische biogeografische Region gegenüber der Europäischen Union. Die Beibehaltung der Schutzgebietskategorie „*Naturdenk-mal*“ und damit des Objektschutzes gemäß § 28 BNatSchG scheidet im konkreten Fall aus, weil der Schutz der „*Einzelschöpfung der Natur*“ gegenüber dem Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps und damit von Flora und Fauna sehr seltener Arten in den Hintergrund treten muss [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE, 2010: BNatSchG-Kommentar § 28 Rdnr. 6].

**zu § 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Ausgehend von der aktuell bestehenden Soltauquelle und der stark beeinträchtigten Binnenland-Salzvegetation [LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK 2017: Wiederholungskartierung, Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“] des einstigen großflächigen Salzsumpfes, ist es Ziel, die noch vorhandene Salzvegetation zu erhalten, Beeinträchtigungen derselben von außen zu verhindern bzw. weitestgehend zu minimieren und darüber hinaus durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen günstigere Voraussetzungen für eine Ausbreitung der Binnenland-Salzvegetation zu schaffen. Die aufgeführten Erhaltungsziele konkretisieren die Entwicklungsaufgaben für den prioritären Lebensraum-typ 1340* „*Salzwiesen im Binnenland*“.

**zu § 3
Verbote**

- (1) Es wird der allgemeingültige Gesetzestext übernommen.
- (2) Die vorhandene und die noch zu entwickelnde Binnenland-Salzvegetation reagiert sehr empfindlich gegenüber Trittbelastungen, so dass jedes Verlassen des Weges zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen kann. Zum jetzigen Zeitpunkt existiert kein befestigter Weg innerhalb des NSG. Dementsprechend ist das Schutzgebiet momentan nicht zu betreten. Es wird jedoch beabsichtigt, die Besucher über einen noch zu errichtenden Weg an den Quelltopf heranzuführen.
- (3) Die unter den Nr. 1 bis 13 aufgeführten Handlungen können in der Regel zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder Teilen des Schutzgebiets führen. Sie müssen deshalb verboten werden.
Die Soltauquelle soll (anders als bisher) für Besucher zugänglich gemacht werden. Geplant ist ein Weg der die Besucher durch das NSG bis direkt an den Quelltopf heran führt. Ggf. soll hier zudem eine „Besucherplattform“ mit Informationstafel entstehen. Um dieses Vorhaben möglich zu machen, wurden die Verbote Nr. 2 und 3 mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen.
Die Nr. 13 verbietet die Durchführung organisierter Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt ist an dieser Stelle wichtig, um über Nebenbestimmungen (z. B. max. Teilnehmerzahl) mögliche Beeinträchtigungen des besonders seltenen und empfindlichen prioritären Lebensraumtyps ausschließen zu können.
- (4) Es wird Bezug genommen auf § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG. Quellen, Sümpfe und Röhrichte zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

**zu § 4
Freistellungen**

- (1) Die unter den Nr. 1 und 2 aufgeführten, freigestellten Handlungen nehmen Bezug auf bestehende Rechte. Diese sind weitgehend der Musterverordnung entnommen.
Nr. 4 - Die Bekämpfung, Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten kann nicht komplett freigestellt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die ergriffenen Maßnahmen (speziell dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln) zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann. Aus diesem Grund ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.
- (2) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasser- und Naturschutzrechts. Lediglich die Ablagerung vom Unterhaltungsaushub muss darüber

hinaus in der gewählten Form geregelt werden, um Beeinträchtigungen des Schutzgebiets oder Teilen des Schutzgebiets ausschließen zu können.

- (3) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Befahren des Gebiets mit Fahrzeugen aller Art, sowie die Errichtung von Ansitzeinrichtungen müssen in der gewählten Form geregelt werden, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- (4) Die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Bereich von Gewässerrandstreifen unterliegt fachgesetzlichen Beschränkungen, die hier im konkreten Fall eine Freistellung zulassen, weil eine Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps auf der anderen, nördlichen Seite der Soltau ausgeschlossen werden kann.
- (5) Die Formulierung hat deklaratorischen Charakter.

zu § 5 Zustimmungsvorbehalte

Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.

Aufgrund der besonderen Seltenheit und Empfindlichkeit des prioritären Lebensraumtyps wurden unter § 3 Verbote und § 4 Freistellungen bestimmte Regelungen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen.

zu § 6 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

zu § 8 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf landkreiseigenen Flächen stattfinden, so dass hiesige Vorschriften für den nördlich der Soltau gelegenen Bereich überwiegend deklaratorischen Charakter haben. Maßnahmen auf dem südlich der Soltau gelegenen Grundstück haben hingegen keine Priorität. Sollten hier Maßnahmen geplant werden, wären diese mit den Eigentümern abzustimmen.

Inhaltlich entsprechen Absatz 1 bis 3 dem § 7 der Musterverordnung.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1 bis 3 entsprechen dem § 8 der Musterverordnung.

zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO ihre Anwendung finden.

zu § 11 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Soltauquelle“ bis dahin geltende Verordnung wird aufgehoben und gilt fortan nicht mehr.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“
im Gebiet der Gemeinde Gevensleben,
Landkreis Helmstedt
vom XX.XX.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Soltauquelle*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Gevensleben und liegt einen Kilometer westlich des Ortsrandes von Watenstedt, zwischen der L 623 im Norden und der aufgegebenen Eisenbahnstrecke im Süden, in der Flurlage „Am Salzbrunnen“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten „*Übersichtskarte zum NSG Soltauquelle*“ im Maßstab 1: 40.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen „*Detaillkarte zum NSG Soltauquelle*“ im Maßstab 1: 2.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Beide Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG dient zusammen mit den NSG-Verordnungen „*Salzwiese Seckertrift*“, „*Hahntal und Höckels*“, „*Heeseberg*“ und der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „*Hügellandschaft Heeseberg*“ der vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 111 „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1, 33 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst den typisch ausgeprägten Quelltopf der natürlich entstandenen Solquelle, einschließlich der Rand- und Vernässungsbereiche, sowie den angrenzenden Fließgewässerabschnitt der Soltau.

Die Solquelle verdankt innerhalb der Asse-Heeseberg-Achse ihre Entstehung einer Störung im Untergrund, die Unteren Buntsandstein gegen Muschelkalk verwirft. Die Solquelle wird von Zechsteinsalz gespeist, das in geringer Tiefe ansteht.

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes.

- (2) Schutzzweck für das NSG ist, bzw. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind, der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

1. der Quelle,
2. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 1340* „*Salzwiesen im Binnenland*“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt und gut ausgeprägter, artenreicher Salzvegetation mit charakteristischen Arten in stabilen Populationen, wie bspw. Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia europaea*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia marina*),
3. als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
4. naturnaher, salzreicher Gräben und Salzsümpfen,
5. halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte am Rande der Solquelle und der Soltau,
6. von naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen,
7. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde und aufgrund der Seltenheit und besonderen Eigenart.

**§ 3
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unberührt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Insbesondere werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können:
 1. die Veränderung von Grund- und Stauwasserhorizonten, insbesondere deren Absenkung,

2. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. jegliche Einbringung oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
 5. jegliches Befahren und Abstellen mit bzw. von Fahrzeugen aller Art,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie deren Brut-, Rast und Ruhestätten aufzusuchen,
 9. Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,
 10. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 11. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Weitergehende Vorschriften zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1-4,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,
 4. die Bekämpfung, Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrich-

- tungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Errichtung oder Verlegung von Versorgungsanlagen jeglicher Art nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (2) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasser- und Naturschutzrechts unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1. und 3. einschließlich der regelmäßigen Mahd der Gewässerstrandstreifen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ablagerung von Unterhaltungsaushub am nördlichen Ufer der Soltau.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 1. unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 5,
 2. ohne das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen mit Betonfundamenten.
- (4) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im Bereich des Gewässerstrandstreifens südlich des Bachlaufs der Soltau.
- (5) Rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

Die Zustimmung für Maßnahmen, die der Zustimmung bedürfen, kann auf Antrag erteilt werden, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können, soweit erforderlich, in einem eigens für das Schutzgebiet aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden, die einerseits den ökologischen Erfordernissen dem in dieser Verordnung genanntem natürlichen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die gegen die Regelungen dieser Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Verbands Großraum Braunschweig über das Naturdenkmal „Soltauquelle“ vom 09. Februar 1978 (*Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01. April 1978, S. 46*) außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“
im Gebiet der Gemeinde Gevensleben,
Landkreis Helmstedt
vom XX.XX.2020**

zur Präambel

Hier werden die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für die Ausweisung des Naturschutzgebiets benannt. Die Soltauquelle ist Bestandteil des FFH-Gebiets 111 „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) und ist rechtsverbindlich über eine Schutzgebietsverordnung zu sichern.

**zu § 1
Naturschutzgebiet**

Das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“ liegt im Landkreis Helmstedt ca. 1 km westlich der Ortslage Watenstedt. Das NSG beschränkt sich auf Flächen nördlich der Soltau, welche im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Heeseberg“ durch Flächentausch in das Eigentum des Landkreises Helmstedt überführt worden sind. Die Soltau selbst und ein 5m breiter Gewässerrandstreifen auf der Südseite der Soltau sind in das Schutzgebiet einbezogen worden, da diese Flächen Bestandteil des FFH-Gebietes 111 „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) sind.

Die Wahl für die Schutzgebietskategorie „*Naturschutzgebiet*“ ist begründet durch das Vorhandensein des prioritären Lebensraumtyps 1340* „*Salzwiesen im Binnenland*“, für dessen Erhalt der Landkreis Helmstedt in Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet haben unmittelbaren Einfluss auf den Nationalen Bericht für die atlantische biogeografische Region gegenüber der Europäischen Union. Die Beibehaltung der Schutzgebietskategorie „*Naturdenk-mal*“ und damit des Objektschutzes gemäß § 28 BNatSchG scheidet im konkreten Fall aus, weil der Schutz der „*Einzelschöpfung der Natur*“ gegenüber dem Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps und damit von Flora und Fauna sehr seltener Arten in den Hintergrund treten muss [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE, 2010: BNatSchG-Kommentar § 28 Rdnr. 6].

**zu § 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Ausgehend von der aktuell bestehenden Soltauquelle und der stark beeinträchtigten Binnenland-Salzvegetation [LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK 2017: Wiederholungskartierung, Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“] des einstigen großflächigen Salzsumpfes, ist es Ziel, die noch vorhandene Salzvegetation zu erhalten, Beeinträchtigungen derselben von außen zu verhindern bzw. weitestgehend zu minimieren und darüber hinaus durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen günstigere Voraussetzungen für eine Ausbreitung der Binnenland-Salzvegetation zu schaffen. Die aufgeführten Erhaltungsziele konkretisieren die Entwicklungsaufgaben für den prioritären Lebensraum-typ 1340* „*Salzwiesen im Binnenland*“.

**zu § 3
Verbote**

- (1) Es wird der allgemeingültige Gesetzestext übernommen.
- (2) Die vorhandene und die noch zu entwickelnde Binnenland-Salzvegetation reagiert sehr empfindlich gegenüber Trittbelastungen, so dass jedes Verlassen des Weges zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen kann. Zum jetzigen Zeitpunkt existiert kein befestigter Weg innerhalb des NSG. Dementsprechend ist das Schutzgebiet momentan nicht zu betreten. Es wird jedoch beabsichtigt, die Besucher über einen noch zu errichtenden Weg an den Quelltopf heranzuführen.
- (3) Die unter den Nr. 1. bis 12. aufgeführten Handlungen können in der Regel zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder Teilen des Schutzgebiets führen. Sie müssen deshalb verboten werden.
Die Soltauquelle soll (anders als bisher) für Besucher zugänglich gemacht werden. Geplant ist ein Weg der die Besucher durch das NSG bis direkt an den Quelltopf heran führt. Ggf. soll hier zudem eine „Besucherplattform“ mit Informationstafel entstehen. Um dieses Vorhaben möglich zu machen, wurden die Verbote Nr. 2. und 3. mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen.
Die Nr. 12 verbietet die Durchführung organisierter Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt ist an dieser Stelle wichtig, um über Nebenbestimmungen (z. B. max. Teilnehmerzahl) mögliche Beeinträchtigungen des besonders seltenen und empfindlichen prioritären Lebensraumtyps ausschließen zu können.
- (4) Es wird Bezug genommen auf § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG. Quellen, Sümpfe und Röhrichte zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

**zu § 4
Freistellungen**

- (1) Die unter den Nr. 1. und 2. aufgeführten, freigestellten Handlungen nehmen Bezug auf bestehende Rechte. Diese sind weitgehend der Musterverordnung entnommen.
Nr. 4 - Die Bekämpfung, Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten kann nicht komplett freigestellt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die ergriffenen Maßnahmen (speziell dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln) zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann. Aus diesem Grund ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.
- (2) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasser- und Naturschutzrechts. Lediglich die Ablagerung vom Unterhaltungsaushub muss darüber

hinaus in der gewählten Form geregelt werden, um Beeinträchtigungen des Schutzgebiets oder Teilen des Schutzgebiets ausschließen zu können.

- (3) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Befahren des Gebiets mit Fahrzeugen aller Art, sowie die Errichtung von Ansitzeinrichtungen müssen in der gewählten Form geregelt werden, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- (4) Die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Bereich von Gewässerrandstreifen unterliegt fachgesetzlichen Beschränkungen, die hier im konkreten Fall eine Freistellung zulassen, weil eine Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps auf der anderen, nördlichen Seite der Soltau ausgeschlossen werden kann.
- (5) Die Formulierung hat deklaratorischen Charakter.

zu § 5 Zustimmungsvorbehalte

Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.

Aufgrund der besonderen Seltenheit und Empfindlichkeit des prioritären Lebensraumtyps wurden unter § 3 Verbote und § 4 Freistellungen bestimmte Regelungen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen.

zu § 6 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

zu § 8 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf landkreiseigenen Flächen stattfinden, so dass hiesige Vorschriften für den nördlich der Soltau gelegenen Bereich überwiegend deklaratorischen Charakter haben. Maßnahmen auf dem südlich der Soltau gelegenen Grundstück haben hingegen keine Priorität. Sollten hier Maßnahmen geplant werden, wären diese mit den Eigentümern abzustimmen.

Inhaltlich entsprechen Absatz 1 bis 3 dem § 7 der Musterverordnung.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1 bis 3 entsprechen dem § 8 der Musterverordnung.

zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO ihre Anwendung finden.

zu § 11 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Soltauquelle“ bis dahin geltende Verordnung wird aufgehoben und gilt fortan nicht mehr.

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Soltauquelle“**

**Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf**

Stand: Mai 2020

[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext, bzw. die beabsichtigen Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]

Inhalt

1 Hausinterne Stellungnahmen -----	6
1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	6
1.2 Untere Abfallbehörde	6
1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde	6
1.4 Technische Abteilung	6
1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz.....	6
1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik	6
1.7 Untere Jagdbehörde	7
1.8 Ordnung und Verkehr	7
2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGBNatSchG -----	8
2.1 Samtgemeinde Heeseberg	8
2.2 Feldmarkinteressentschaft Watenstedt.....	8
2.3 Unterhaltungsverband Großer Graben	8
2.4 Jagdgenossenschaft Watenstedt	8
2.5 Purena GmbH	8
2.6 Avacon AG/Avacon Netz GmbH Salzgitter	8
2.7 Katasteramt Helmstedt.....	8
2.8 Finanzamt Helmstedt.....	8
2.9 Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt	9
2.10 Regionalverband Großraum Braunschweig.....	9
2.11 Industrie- und Handelskammer Braunschweig.....	9
2.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	9
2.13 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Braunschweig.....	9
2.14 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.....	10
2.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3	10
2.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen/Bezirksstelle Braunschweig	10
2.17 Deutsche Telekom Technik GmbH.....	12
2.18 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr/Geschäftsbereich Wolfenbüttel.....	13
2.19 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover	13

2.20	Landkreis Wolfenbüttel	13
2.21	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz	13

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i. V. m.

§ 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten

Naturschutzvereinigungen ----- 16

3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Landesverband Niedersachsen e.V./Kreisgruppe Helmstedt	16
3.2	Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Kreisgruppe Helmstedt.....	16
3.3	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)	17
3.4	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.....	17
3.5	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)	17
3.6	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen)/Glatzer Gebirgsverein Braunschweig.....	17
3.7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)/Landesverband Niedersachsen e.V.	17
3.8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)	17
3.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)	17
3.10	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband	17
3.11	Aktion Fischotterschutz e.V.....	17
3.12	Anglerverband Niedersachsen e.V.....	18
3.13	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)	18
3.14	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN).....	18

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen,

Vereine etc. ----- 18

4.1	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller	18
4.2	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz	18
4.3	Kreisjägermeister Herr Thiele	18
4.4	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)	18
4.5	Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen.....	18
4.6	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.....	18
4.7	Stiftung Naturlandschaft (SNLS).....	19
4.8	Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)	20
4.9	DBU Naturerbe Fläche GmbH	20
4.10	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR	20
4.11	Herr Sebastian Almstedt.....	20

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.4 Technische Abteilung

Keine Bedenken.

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Entsprechend der mit dem Schreiben vom 12.03.2020 unter dem Aktenzeichen 16-605206/111-322/19 gegebenen Möglichkeit, weise ich auf folgendes hin:

Für die Fläche, die in das LSG „Soltauquelle“ einbezogen werden soll, sind auf Ebene der Raumordnung zwei planerische Aussagen getroffen worden. In der zeichnerischen Darstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig von 2008 ist eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natura 2000“ sowie „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ getroffen.

Welcher Darstellungsinhalt für die mittlerweile genehmigte, jedoch noch nicht Bekanntgemachte Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgesehen ist, ist noch nicht absehbar, weil bisher noch kein Entwurf vorliegt.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg enthält für den fraglichen Bereich eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie als „Naturdenkmal“. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine weiteren Festsetzungen getroffen worden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.7 Untere Jagdbehörde

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen.

Der VO-Entwurf enthält Regelungen, welche die Jagdausübung beschränken. Somit sind die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 03.12.2019 -Jagd in Schutzgebieten- in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Kommentar:

Nach § 3 des VO-Entwurfs ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Lediglich das Befahren des NSG und das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen mit Betonfundamenten sind nicht gestattet, da diese zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen würden. Darüber hinaus findet keine Beschränkung der Jagdausübung statt.

Bei Beschränkungen der Jagd handelt es sich um wesentliche Entscheidungen, so dass der Jagdbeirat zu beteiligen ist. Der Jagdbeirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammen. Zu den Mitgliedern des Jagdbeirates gehören jeweils ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der anerkannten Landesjägerschaft, des Naturschutzes und der Anstalt Nds. Landesforsten. Auf diese Weise ist ein Ausgleich sämtlicher Interessen im Hinblick auf die Jagdausübung gewährleistet. Die Meinungsbildung in den einzelnen Interessengruppen erfolgt im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Ich bitte daher, mich nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zwecks Beteiligung des Jagdbeirats entsprechend zu unterrichten. Ggf. bitte ich mir hierzu aktuelle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Um unnötig viele Sitzungen des Jagdbeirats zu vermeiden wird angeregt, Stellungnahmeersuchen zu ggf. mehreren zeitgleich laufenden Schutzgebietsverfahren (welche jagdliche Beschränkungen beinhalten) zu bündeln.

Kommentar:

Der Bitte wird gefolgt. Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens hat ergeben, dass die hier im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen hinsichtlich der jagdspezifischen Regelungen in diesem Verordnungsentwurf keine Bedenken erhoben haben, gleiches gilt für die Flächeneigentümer selbst.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGBNatSchG

2.1 Samtgemeinde Heeseberg

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.2 Feldmarkinteressentschaft Watenstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.3 Unterhaltungsverband Großer Graben

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Jagdgenossenschaft Watenstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.5 Purena GmbH

Die uns mit Schreiben vom 12.03.2020 übersendeten Unterlagen habe wir sorgfältig und kritisch geprüft.

Danach befinden sich im direkt betroffenen Gebiet keine Anlagen bzw. Leitungen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Nördlich drüber befindet sich eine Trinkwasser-Transportleitung DN 300 für die Versorgung der Region Landkreis Helmstedt.

Zur Orientierung senden wir Ihnen einen Lageplan.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Auch nach Prüfung des Lageplans ergibt sich keine Betroffenheit.
--

2.6 Avacon AG/Avacon Netz GmbH Salzgitter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.7 Katasteramt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.8 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.9 Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.10 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.11 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Soltauquelle“ bestehen keine IHK-zugehörigen wirtschaftlichen Nutzungen. Gegen den Erlass der Verordnung bestehen daher von unserer Seite keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Boden wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Kommentar:

Der Forderung, eine entsprechende Freistellung in den VO-Entwurf aufzunehmen, kann nicht nachgekommen werden. Nach § 4, Abs. 2 b) ist die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) bereits freigestellt, sie bedürfen allerdings der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Schutzzweck durch diese Untersuchungen nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu erreichen wird die Zustimmung ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

2.13 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.14 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr weder berührt noch beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen/Bezirksstelle Braunschweig

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung der „Natura 2000 Gebiete“ wird die Naturschutzgebietsverordnung (NSG VO) „Soltauquelle“ aufgestellt. Das NSG hat eine Größe von 1,33 ha, liegt im Heeseberg-Gebiet und ist z. T. Bestandteil des sogenannten Fauna Flora Habitat Gebietes (FFH-Gebietes). Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Gevensleben im Landkreis Helmstedt. Der Schutzgegenstand umfasst den Quelltopf der natürlich entstandenen Solquelle, einschließlich der Rand- und Vernässungsbereiche sowie den Fließgewässerabschnitt der Soltau. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:

§ 4 Freistellungen

Abs. 1, Nr. 3 „fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,“

Im randnahen Geltungsbereich sind Gehölzpflanzungen entwickelt worden, die unmittelbar an Ackerflächen angrenzen. Durch hohe bzw. ausladende Gehölze kann auf diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen Schattenwurf zu Ertragsminderungen und herüberwachsende Äste zu Bewirtschaftungerschwernissen führen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass hinsichtlich der Nutzflächenermittlung in regelmäßigen Abständen per Luftbildaufnahme die landwirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten werden, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herüberwachsende Gehölze würde die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert werden und hiermit Zahlungskürzungen einhergehen. Somit ist die Unterhaltung der Acker angrenzenden Gehölze, auch wenn sie z. T. unvermeidlich zur Veränderung des Erscheinungsbildes beitragen, unerlässlich.

Kommentar:

Zur Verbesserung der Lebensraumqualität und des Landschaftsbildes fanden an der Nord- und Ostseite des NSG Gehölzpflanzungen statt, die im Vorfeld mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der angrenzenden Ackerfläche abgestimmt wurden. Die randlichen Gehölzpflanzungen belaufen sich auf insgesamt 4 Heckenabschnitte mit jeweils unterschiedlichen Längen sowie 4 Einzelbäumen. Diese Pflanzungen sind also nicht durchgängig und nehmen nur

einen Teil des Randbereiches ein. Zudem wurde bei der Pflanzung auf einen Mindestabstand von 4,5 m zur NSG-Grenze und damit zur angrenzenden Ackerfläche geachtet. Durch diesen Mindestabstand ist eine Beeinträchtigung der Ackerfläche wie o. b. ausgeschlossen. Gleichwohl wird, sobald nötig, natürlich eine Pflege der Gehölze stattfinden. Die Formulierung der Freistellung § 4, Abs. 1, Nr. 3 regelt lediglich die Art und Weise der Pflege.

Abs. 1, Nr. 6 „die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen...“

Im Geltungsbereich wurden Dränagen angeschnitten bzw. zerstört und damit das Entwässerungssystem der nordwestlichen Ackerflächen beeinträchtigt. Die Vernässung der angrenzenden Ackerflächen ist auf Dauer nicht hinnehmbar, so dass entsprechende Lösungen zu erarbeiten sind, die nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen und im Rahmen der Schutzgebietsverordnung möglich sein müssen.

Kommentar:

Bei der Umgestaltung der Soltauquelle wurden Drainageleitungen zerstört, dies war nötig um die Voraussetzungen zu schaffen, um den FFH-Lebensraumtyp Salzwiesen im Binnenland zu schützen und weiterentwickeln zu können. Im Zuge dessen, wurden jedoch auch neue Drainageleitungen und Sammler angelegt. Dies geschah in enger Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, der Feldmarkinteressentschaft sowie der Teilnehmergeinschaft. Der Dränentwurf und der Entwurf zur Gestaltung der Soltauquelle wurden von allen Beteiligten akzeptiert.

Darüber hinaus wurde seitens des Landkreises versichert, dass es durch die Teilverschließung des Grabens an der Soltauquelle und die Schaffung einer Abgrabungsfläche keine Nachteile für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen. Sollte es tatsächlich zu einer dauerhaften Vernässung der angrenzenden Ackerflächen kommen, müssten hier ggf. weitere Maßnahmen geplant werden. Entsprechende Hinweise oder Beschwerden des Eigentümers liegen uns diesbezüglich jedoch nicht vor.

Abs. 4 „Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ...im Bereich des Gewässerrandstreifens südlich des Bachlaufs der Soltau.“

Kritisch sehen wir die Ausweitung der Gebietskulisse auf Teilflächen südlich der Soltau, auf denen seit Jahrzehnten – wie auch auf den umliegenden Flächen - Ackerwirtschaft vom Betrieb Almstedt aus Watenstedt betrieben wird. Seit 2014 wurde ein 6 m breiter Streifen entlang der Soltau als ökologische Vorrangfläche angelegt. Die Festsetzung von naturschutzfachlich schützenswerten Lebensraumtypen und Lebensräumen ist für die Flächen nicht nachvollziehbar. Unserer Recherche nach gibt es keinen ökologisch schützenswerten Lebensraum Acker, der in der FFH-Richtlinie als solcher codiert wäre. Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Für die o.g. Ackerflächen ist, mangels fehlender Festsetzungskriterien, keine überzeugend fachliche Begründung erkennbar, sie als FFH-Gebiet festzuschreiben. Die geplante, verschärfte rechtliche Sicherung durch die vorliegende NSG-Verordnung ist somit nicht plausibel und wird abgelehnt. Die Ackerflächen sind vom FFH-Status zu befreien.

Kommentar:

Auf die Abgrenzung der FFH-Kulisse hat der Landkreis Helmstedt keinen unmittelbaren Einfluss. Auf Anregung des LK HE wurde jedoch schon im Vorfeld des Ausweisungsverfahrens die ursprünglich an die EU-gemeldete FFH-Abgrenzung in ihrer Ausdehnung erheblich reduziert.

Weitere Änderungen können seitens des LK nicht mehr erwirkt werden. Nun ist er verpflichtet, die gemeldeten FFH-Gebiete rechtlich zu sichern. Dieser Pflicht kommt der Landkreis mit der Ausweisung des NSG „Soltauquelle“ nach. Der VO-Entwurf enthält keinerlei Einschränkungen für die Bewirtschaftung der Ackerflächen auf der südlichen Seite der Soltau. Die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ist freigestellt (vgl. § 4, Abs. 4).

Das **Fischereireferat** der LWK Niedersachsen stellt keine fischereiliche Betroffenheit fest.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Sofern forstfachliche Belange durch den Verordnungsentwurf berührt werden, wird sich unser **Forstamt Südniedersachsen** in einer separaten Stellungnahme äußern.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Betroffenheit, forstfachliche Belange werden nicht berührt.

Abschließend halten wir fest, dass zum Verordnungsentwurf landwirtschaftlich begründete Bedenken bestehen, die wir bitten im weiteren Verfahren auszuräumen.

Kommentar:

Nach sorgfältiger Abwägung ergibt sich kein Änderungsbedarf des VO-Entwurfs.

2.17 Deutsche Telekom Technik GmbH

Den Entwurf zur Verordnung nehmen wir zur Kenntnis.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.

Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.

Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Im NSG befinden sich keine Verkehrswege.

Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erreicht werden.

Kommentar:

Dies ist nicht möglich. Der § 4, Abs. 1, Nr. 2 b) regelt lediglich das Betreten des NSG durch Behörden oder andere öffentlicher Stellen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben.

Vielmehr könnte über den § 4, Abs. 1, Nr. 7 „die Errichtung oder Verlegung von Versorgungsleitungen jeglicher Art nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde“ eine Errichtung neuer Trassen realisiert werden, wenn eine Zustimmung erteilt wird.

2.18 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr/Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.19 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Autobahnen, Bundes- oder Landesstraße nicht berührt.

Eine Stellungnahme von hier aus ist demzufolge nicht erforderlich.

2.20 Landkreis Wolfenbüttel

Der Verordnungsentwurf findet die allgemeine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Der detailreiche Schutzzweck und die differenzierten Verbote, Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte werden begrüßt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 1 Abs. 5

Die vollständige Sicherung des FFH-Gebietes 111 „Heeseberg-Gebiet“ wird nicht allein durch die aufgezählten Verordnungen erreicht, sondern auch durch die Verordnungen des NSG „Salzwiese Barnstorf“ (BR-10) und des LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF-40).

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt, die o. g. Schutzgebiete werden bei der Aufzählung ergänzt.

Zu § 4 Absatz 2

Der Absatz sollte ebenso wie die folgenden Absätze 3 und 4 beginnen mit „Freigestellt ist....“.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

2.21 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Fachbehördliche Hinweise zum Verordnungsentwurf für das geplante NSG „Soltauquelle“:

Hinweise zu § 1 Naturschutzgebiet:

Nach abgeschlossener Sicherung wird die Präzisierung an die NSG-Grenze angepasst werden. Derzeit weicht sie von der Darstellung in dieser Karte stark ab.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Bei der jetzigen Abgrenzung des FFH-Gebiets und des NSG handelt es sich um eine mit dem MU abgestimmte Version.

Hinweise zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck:

§ 2, Abs. 2, Nr. 2:

„des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebens-raumtyps 1340 „Salzwiesen im Binnenland“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt und gut ausgeprägter, ~~artenreicher~~ Salzvegetation mit charakteristischen Arten in stabilen Populationen, wie bspw. Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia europaea*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia marina*),“*

Besonders artenreich ist sie hier von Natur aus nicht.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt, das Wort „artenreicher“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2, Abs. 2, Nr. 4:

~~„Naturnaher, salzreicher Gräben und Salz Sümpfen,“~~

Gräben sind nicht naturnah und hier geht es doch wohl um den Abfluss der Quelle (begradigter Bach, kein Graben). Dieser sollte zu einem naturnahen Salzbach renaturiert werden.

Die Salz Sümpfe sind LRT 3140, bedürfen also keiner weiteren Auflistung.

Die naturnähere Entwicklung des Bachabschnitts der Soltau sollte als Schutzzweck gesondert aufgeführt werden.

Die Ufer sollten so abgeflacht werden, dass sie im Bereich der Quellmündung und unterhalb als Wuchsort für Halophyten geeignet sind.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt, der Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „naturnaher, salzreicher Bäche (Quellabfluss, angrenzender Gewässerabschnitt der Soltau),...“

§ 2, Abs. 2, Nr. 5:

~~„halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte am Rande der Solquelle und der Soltau,“~~

Im Idealfall wären sie nicht halbruderal, dies ist Folge zu vermeidender Nährstoffeinträge in die Pufferzone der Quelle.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt, das Wort „halbruderal“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2, Abs. 2, Nr. 6:

~~„von naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen,“~~

Gehölze kommen aktuell nicht vor sollten hier zumindest im weiteren Umfeld der Quelle nicht gefördert werden, da sie die lichtbedürftigen Halophyten verdrängen könnten und Laubeintrag ungünstig wäre.

Kommentar:

Im Rahmen der Umgestaltung der Soltauquelle fanden Gehölzpflanzungen statt. Diese dienen durchaus den Schutzzwecken, indem sie eine Pufferwirkung gegenüber Stoffeinträgen aus den angrenzenden Ackerflächen ausüben. Des Weiteren werten sie das Landschaftsbild auf und verbessern die Lebensraumbedingungen für zahlreiche Tiere. Die Gehölze wurden mit einem großen Abstand zum Quelltopf selbst und dem Vernässungsbereich gepflanzt, so dass eine Beeinträchtigung der LRT-Fläche ausgeschlossen werden kann.

Hinweise zu § 3 Verbote:

§ 3, Abs. 3, Nr. 9:

„Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,“

Bitte wie folgt ergänzen:

Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt. Der vorgeschlagene Satz „Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,“ wird als separater Punkt Nr. 10 in den VO-Entwurf übernommen.

§ 3, Abs. 3, Nr. 10:

Im Luftbild sind keine Gehölze zu erkennen und es sollten auch keine eingebracht werden. (s. o.)

Kommentar:

Im Rahmen der Umgestaltung der Soltauquelle fanden Gehölzpflanzungen statt. Diese dienen durchaus den Schutzzwecken, indem sie eine Pufferwirkung gegenüber Stoffeinträgen aus den angrenzenden Ackerflächen ausüben. Des Weiteren werten sie das Landschaftsbild auf und verbessern die Lebensraumbedingungen für zahlreiche Tiere. Die Gehölze wurden mit einem großen Abstand zum Quelltopf selbst und dem Vernässungsbereich gepflanzt, so dass eine Beeinträchtigung der LRT-Fläche ausgeschlossen werden kann.
Diese Gehölzstrukturen gilt es nun zu erhalten. Dies soll durch dieses Verbot erreicht werden.

§ 3, Abs. 3, Nr. 11:

„Hunde unangeleint laufen zu lassen,“

Dieser Satz sollte wie folgt ergänzt werden: „Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen,“, da diese Leinen oftmals so lang sind, dass die Hunde praktisch frei laufen.

Kommentar:

Der Hinweis ist berechtigt und findet seine Berücksichtigung. Allerdings ist es wenig sinnvoll explizit die Schleppleinen in das Verbot mit aufzunehmen, da es weitere Leinenarten mit ähnlichen Längen im Handel gibt (wie z. B. die Flexi-Leine). Es ist also keine Sache des Leinentyps, sondern viel mehr der Leinenlänge und den sich daraus ergebenden Aktionsradius für den Hund. Als sinnvoller wird es an der Stelle erachtet, die Hunde – wie auch die Menschen -auf den öffentlichen Wegen zu halten. Aus diesem Grund wird der Satz Nr. 11 wie folgt neu gefasst: „Hunde unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,“

Hinweise zu § 4 Freistellungen:

§ 4, Abs. 2:

Der Quellabfluss sollte nicht mehr geräumt werden.

Kommentar:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Quellabfluss wurde in der Vergangenheit nicht unterhalten und soll auch zukünftig nicht geräumt werden, sondern sich zu einem naturnahen, salzreichen Bach entwickeln (vgl. § 2, Abs 2, Nr. 4).

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i. V. m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Landesverband Niedersachsen e.V./Kreisgruppe Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Kreisgruppe Helmstedt

Die Einrichtung des Naturschutzgebietes (NSG) Soltauquelle bei Watenstedt ist eine Vervollständigung der Sicherungsmaßnahme des FFH-Gebiets Heeseberg gemäß EWG-Ratsbeschluss aus dem Jahr 1992.

Der bisherige Status als Naturdenkmal soll gelöscht werden.

Aus Sicht des NABU sollte die Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen (§4, 3) jeglicher Art im Bereich des NSG verboten sein. Das Gebiet umfasst 1,33 ha, so dass dieses Verbot keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Jagd bedeutet.

Kommentar:

Der § 4 Abs. 3 des VO-Entwurfs erlaubt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, verbietet jedoch das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen mit Betonfundamenten. Das Verbot entspricht den allgemeinen Verboten des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Eine weitergehende Einschränkung der jagdrechtlichen Befugnisse ist nicht möglich (vgl. auch Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001, § 2).

Zum Erreichen des Schutzzweckes (vgl. § 2 der VO) ist eine weitergehende Einschränkung der jagdrechtlichen Befugnisse nicht notwendig.

Des Weiteren wäre es für die Erhaltung der Qualität von Fauna und Flora sowie des Wasser der Quelle wichtig, die ordnungsgemäße Landwirtschaft (§ 4,4) insofern einzuschränken, dass der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden im Bereich des NSG verboten ist.

Kommentar:

Die Fläche nördlich der Soltau befindet sich im Besitz des LK Helmstedt. Dort fand bereits eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie eine den Schutzzwecken dienende Umgestaltung der Fläche statt. (Anlage Verwallung mit abschnittswisen Gehölzpflanzungen, Grünland)

Durch § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 4 Abs. 4 des VO-Entwurfs ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des NSG nördlich der Soltau ausgeschlossen.

Am südlichen Ufer der Soltau umfasst das NSG einen schmalen Streifen Ackerfläche. Dieser ist seit 2014 als ökologische Vorrangfläche angelegt. Somit entfällt auch hier ein direkter Einsatz von Pestiziden und Herbiziden im Bereich des NSG.

3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen)/Glatzer Gebirgsverein Braunschweig

Zu dem vorliegenden Entwurf für die Ausweisung des o. g. NSG mit Begründung und Detailkarte bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)/Landesverband Niedersachsen e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Wir begrüßen die Unterschutzstellung und den Schutzzweck und haben keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.5 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.6 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft und Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

Das Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Gevensleben und liegt einen Kilometer westlich des Ortsrandes von Watenstedt, zwischen der L 623 im Norden und der aufgegebenen Eisenbahnstrecke im Süden, in der Flurlage „Am Salzbrunnen“.

Das NSG hat eine Größe von ca. 1,33 ha.

Zum Verordnungstext:

Die Soltau hat einen immens hohen Unterhaltungsauftrag. Für viele, verschiedene Ortschaften hat die Soltau eine sehr hohe Entwässerungsbedeutung.

Die meisten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind drainiert und führen in deren Gewässerlauf ab.

Bei Umsetzung der Ausweisung als NSG ist auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Unterhaltung aufgrund des angrenzenden FFH-Gebietes weiterhin ermöglicht bleibt.

Kommentar:

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 2 des VO-Entwurfs freigestellt, lediglich darf der Unterhaltungsaushub nicht am nördlichen Ufer der Soltau abgelagert werden.

Zur Kartendarstellung:

Im südlichen Bereich verspringt die angezeigte, dargestellten NSG-Grenze etwas. Flurstück 93, Flurlage Nachthude.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich bzw. sinnvoll, diesen Versprung aufzuheben bzw. abzuändern und die Grenze des Naturschutzgebietes im Süden direkt auf den Gewässerlauf der Soltau zu legen.

Kommentar:

Auf die Abgrenzung des FFH-Gebietes hat der Landkreis HE keinen Einfluss mehr. Vielmehr ist er dazu verpflichtet, das FFH-Gebiet rechtlich durch die Ausweisung des NSG zu sichern. Der § 4 Abs. 3 der VO stellt die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang frei, da eine Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps auf der anderen, nördlichen Seite der Soltau ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend kommt es zu keinerlei Einschränkungen für den Bewirtschafter. Die FI-Watenstedt sowie die betroffenen Landwirte wurden frühzeitig in den Planungsprozess der NSG-Ausweisung eingebunden.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Weitere Bedenken und Anregungen behalten wir uns vor.

4.7 Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

4.8 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.9 DBU Naturerbefläche GmbH

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.10 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.11 Herr Sebastian Almstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.